

Richtlinie zur Top-Up-Förderung betriebliche Forschung und Entwicklung¹

§ 1 Ziele

Die Förderung soll dazu beitragen, Initiativen für Innovationen zu wecken, die Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie deren Fertigungsüberleitung zu erleichtern. Die betriebliche Verwertung soll in Vorarlberg erfolgen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Förderbar sind F & E-Projekte, die
 - a) der Findung oder Entwicklung neuer oder der wesentlichen Verbesserung bestehender Produkte, Dienstleistungen und Verfahren dienen,
 - b) sich auf die gewerbliche und industrielle Güterproduktion oder auf wesentliche Verbesserungen im privatwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich erstrecken,
 - c) von Förderungseinrichtungen des Bundes (z.B. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) bzw. anderen Institutionen (z.B. Wirtschaftskammer Österreich) nach den jeweils geltenden Richtlinien unterstützt werden.

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

- (2) Förderbar sind weiters die im Zusammenhang mit F & E-Projekten anfallenden Kosten beim Produktionsaufbau (z.B. Anpassung vorhandener Fertigungsanlagen an neue Verfahren und Produktionsanforderungen) sowie bei der Produktionsaufnahme (z.B. Anlaufkosten, Nullserien).

§ 4 Förderwerbende

- a) Einzelforscher:innen mit ordentlichem Wohnsitz in Vorarlberg
 - b) Unternehmen mit Niederlassung in Vorarlberg und
 - c) Forschungsgemeinschaften von Unternehmen mit dem Hauptsitz in Vorarlberg.
- (1) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422). Großunternehmen sind Unternehmen ab 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme von mehr als € 43 Mio.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung besteht
- a) in der Aufstockung der von Forschungsförderungseinrichtungen auf Bundesebene gewährten Förderungsbeiträge bis zu 25 %, oder
 - b) in der Aufstockung der von Forschungsförderungseinrichtungen auf Bundesebene gewährten Darlehen bis zu 25 % (nur für KMU's!), oder
 - c) in einer Kombination der unter lit. a) bis c) angeführten Förderungsarten, wobei das Land an die jeweilige Förderungsart der Förderungseinrichtung auf Bundesebene nicht gebunden ist.
- (2) Die in Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Landesbeiträge können bei der Entwicklung eines für Österreich neuartigen oder eines international gesehen neuartigen Produktes oder Verfahrens (erhöhtes oder höchstes Risiko) oder in Zeiten wirtschaftlicher Rezession bei Unternehmen bis zur Deckung von 75 % der Projektkosten, bei Einzelforscherinnen und Einzelforschern bis zur vollen Deckung der gesamten Projektkosten angehoben werden, soweit dies beihilfenrechtlich möglich ist.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- (4) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten

§ 6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Standort der Aktivitäten muss in Vorarlberg sein;
- (2) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;
- (3) Nicht förderungsfähig sind:
- a. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
 - b. Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).
 - c. Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung a) ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder b) die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

§ 7 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at
- (3) Förderungsansuchen sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Unterfertigung der Förderungszusage der Förderungseinrichtung auf Bundesebene durch den Förderwerber beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen

Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Fördervertrag

Der Fördervertrag kommt mit der Unterfertigung und Rücksendung zustande.

Auszahlung

Bei nicht anderslautender Regelung in der Förderungszusage werden 50 % der Förderungsmittel innerhalb vier Wochen nach der schriftlichen Zusage des Landes angewiesen, sofern bis dahin zumindest eine erste Tranche der Förderungsmittel der betreffenden Förderungseinrichtung auf Bundesebene angewiesen ist. Der restliche Teil der Förderungsmittel wird längstens vier Wochen nach Auszahlung der gesamten von der Förderungseinrichtung auf Bundesebene zugesagten Unterstützung ausbezahlt.

§ 8 Rückzahlung der Förderung

(1) Rückzahlung von Förderungen

- a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
 - v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
 - vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

- (2) Betriebsinhaberwechsel: Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den

Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 9 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.